

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
APS Deutschland Personalservice GmbH  
Personalvermittlung**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Es gelten für die Personalvermittlung ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.
- 1.2 Der Auftraggeber erkennt bei erteilten Vermittlungsaufträgen die ursächliche Such- und Vermittlungstätigkeit von der APS Deutschland Personalservice GmbH (im Folgenden: APS) an.
- 1.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, APS alle für einen Auftrag erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von APS erstellt werden können. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die zur Suche geeigneter Bewerber benötigt werden, wie z.B. Abfassen einer Stellenbeschreibung bzw. Ermitteln eines Anforderungsprofils.

**2. Vermittlungshonorar**

- 2.1 APS hat einen begründeten Anspruch auf das vereinbarte Vermittlungshonorar, wenn es zu einem gültigen Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem von APS oder von deren Partnerunternehmen vorgeschlagenen Bewerber kommt.
- 2.2 Das Vermittlungshonorar beträgt 25 % vom zukünftigen mit dem vorgeschlagenen Bewerber vereinbarten Brutto-Jahreseinkommen zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem von APS angebotenen Bewerber innerhalb von drei Werktagen nach Vertragsunterzeichnung an APS zu melden.
- 2.4 Kündigt eine der beiden Parteien den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt, so bleibt der Anspruch auf das Vermittlungshonorar bestehen.
- 2.5 Sollte der Auftraggeber einen Kandidaten von APS zunächst nach der von APS veranlassten Kandidatenpräsentation ablehnen, diesen dann aber doch innerhalb eines Jahres nach der letzten Vorstellung einstellen, so wird das vereinbarte Honorar ohne Abzug fällig.
- 2.6 Wird der Arbeitsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder kommt er mit einem anderen durch APS vermittelten Bewerber zustande oder wird ein Bewerber für eine andere als in der Stellenbeschreibung beschriebene Position vorgesehene, so berührt dies nicht den Honoraranspruch.
- 2.7 Kündigt ein von APS an den Auftraggeber vermittelter Bewerber innerhalb der Probezeit (maximal 3 Monate) sein Beschäftigungsverhältnis, so unterstützt APS bei einer kostenfreien Neuvermittlung. Eine Rückzahlung des ursprünglich vereinbarten Honorars ist nicht möglich.
- 2.8 Hat sich ein durch APS vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag bei dem Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, APS unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch APS zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und kommt es in diesem Fall zum Vertragsabschluss mit dem Bewerber, ist APS berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

**3. Sonderleistungen und Reisekosten**

Sonderleistungen wie z.B. anzeigengestützte Personalsuche in Printmedien und Assessment-Center sind zwischen APS und dem Auftraggeber gesondert schriftlich zu vereinbaren. Reisekosten, die APS im Rahmen eines Auftrags auf Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Bewerberspesen für Vorstellungsgespräche werden von uns geprüft, ggf. gekürzt, gesammelt, vorfinanziert und mit gesonderter Rechnung ohne Aufschlag an den Auftraggeber weitergegeben.

**4. Zahlungsbedingungen**

Das vereinbarte Honorar zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer ist nach Rechnungserhalt binnen 14 Tagen ohne Abzug fällig.

**5. Gewährleistung Haftung**

- 5.1 Die von APS gemachten Angaben zu einem Bewerber beruhen auf den APS erteilten Informationen bzw. auf Informationen Dritter. Eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann APS nicht übernehmen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein vorgestellter Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird.
- 5.2 Insbesondere sind Schadensersatzforderungen des Auftraggebers, welche sich auf die Eignung des Bewerbers beziehen, ausgeschlossen, es sei denn, APS trifft ein Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**6. Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 6.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Die Kündigung eines erteilten Vermittlungsauftrages kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 6.3 Der Auftraggeber informiert APS unverzüglich, wenn die Vakanz beim Auftraggeber nicht weiter besteht und APS ihre Vermittlungstätigkeit einstellen kann.
- 6.4 Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten (Sonderleistungen) sind APS zu erstatten.

**7. Datenschutz und Vertraulichkeit der Unterlagen**

- 7.1 Daten über zu besetzende Stellen und über Stellensuchende werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vermittlung erforderlich ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm gestellten Daten und Auskünfte nicht zweckentfremdet zu verwenden oder an Dritte weiterzuleiten.
- 7.2 Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Vermittlungsauftrages fort. Der Auftraggeber hat die von APS zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Verlangen herauszugeben bzw. gegen Nachweis zu vernichten. Dies gilt nicht für zur Verfügung gestellte Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag geschlossen hat.

**8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen APS und dem Kunden ist Erfurt, sofern der Kunde Kaufmann ist. APS kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.
- 8.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen APS und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.4 Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

APS Deutschland Personalservice GmbH  
Geschäftsführung